

Name, Vorname

Zeitraum der Maßnahme

Wichtige Informationen zu Fehlzeiten und Abbruch im AFBG (Stand: 4. AFBG-ÄndG)

Geförderte haben regelmäßig an der Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Die Förderung wird diesbezüglich ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet.

Eine regelmäßige Teilnahme (§ 9a AFBG) liegt nur dann vor:

→ bei Präsenzlehrgang mit physischem und/oder virtuellem Präsenzunterricht (§ 2 Abs. 3, 4, 6 AFBG) wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden nachgewiesen wird.

→ bei Mediengestütztem Lehrgang (§ 4a AFBG) bzw. Fernunterrichtslehrgang (§ 4 AFBG) wenn die Teilnahme an insgesamt 70 Prozent der Präsenzstunden und der regelmäßig durchzuführenden Leistungskontrollen nachgewiesen wird.

Falls der Lehrgangsträger die Bearbeitung von Leistungskontrollen (z. B. Fernlehrbriefe, Einsendeaufgaben) nicht verpflichtend vorschreibt, müssen nach dem AFBG-Geförderte diese Leistungskontrollen **zwingend** vollständig bearbeitet beim Lehrgangsträger innerhalb der genehmigten Lehrgangsdauer einreichen!

Die vom Lehrgangsträger ggf. angebotene Nachbetreuungszeit hingegen ist nicht förderfähig! In dieser Zeit erbrachte Leistungskontrollen zählen bei der Teilnahmequote grundsätzlich nicht mit!

Zeitpunkt der Vorlage des Teilnahmenachweises

Geförderte haben **sechs Monate nach Fortbildungsbeginn (taggenau), zum Fortbildungsende und bei Abbruch der Maßnahme** einen Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme vorzulegen. Weitere Teilnahmenachweise können darüber hinaus im Einzelfall angefordert werden.

Die Förderung kann eingestellt und zurückgefordert werden, wenn nicht regelmäßig an der Maßnahme teilgenommen wurde. Gleiches gilt bei Nichtvorlage des Formblattes F.

Schichtarbeit oder betriebliche Gründe (z. B. keine Freistellung für Fortbildungsteilnahme) stellen keine Begründung für Fehlzeiten dar und werden somit bei der Teilnahmequote förderschädlich berücksichtigt!

Kurze Krankheitszeiten / einzelne Krankheitstage können bei den Fehlzeiten nicht unberücksichtigt bleiben; diese Zeiten sind bereits in der großzügigen 30 %-Regelung enthalten! **Längerfristige Erkrankungen** (ab 4 Wochen am Stück) hingegen bitte unbedingt schriftlich und unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung mitteilen und mittels Attest belegen!

Wenn nach erstmaliger Förderung nicht für alle weiteren Maßnahmeteile ein AFBG-Antrag gestellt wird, muss die Teilnahmequote von 70 % dennoch für die gesamte Maßnahme erfüllt sein (Bsp. Antrag für die Teile I/II, kein Antrag für Teile III/IV die im Anschluss stattfinden. Oder Antrag für BQ-Teil, kein Antrag für HQ-Teil). Die Teilnahmequote von 70 % bezieht sich auf die gesamte Maßnahmedauer (Teile I bis IV bzw. BQ, HQ usw.).

Abbruch oder Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 4a AFBG):

Der Abbruch oder die Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen der ausdrücklichen **Erklärung**; diese ist unverzüglich, d. h. in der Regel **innerhalb von 4 Wochen** nach Abbruch oder Unterbrechung der Maßnahme, **von den/der Geförderten** schriftlich bei der Förderungsverwaltung einzureichen!

Unterbleibt eine solche Erklärung mit wichtigem Grund oder wird diese erst verspätet vorgelegt, können sich Fortbildende später nicht mehr auf diesen wichtigen Grund berufen!

Ich versichere, dass ich diese Information bei Antragstellung zur Kenntnis genommen und auch die hieraus entstehenden Rechtsfolgen verstanden habe. Im Falle einer Förderung werde ich in der Anlage zum Bescheid nochmals darauf hingewiesen.

.....
Datum

.....
Unterschrift